

Die **DGfM** hat im Jahre 1992 eine Betriebs-Haftpflichtversicherung bei der Gothaer Versicherungsbank VVaG abgeschlossen.

Zweck dieser Versicherung ist es, den Verein, die Mitglieder des Vereins und die als Pilzsachverständige^{DGfM} tätigen Personen vor Schadensersatzansprüchen Dritter zu schützen. Dabei ist es die Aufgabe des Haftpflichtversicherers, berechnete Ansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche rechtswirksam abzuwehren. Entsteht in diesem Zusammenhang ein Rechtsstreit, ist es Aufgabe des Versicherers, diesen Rechtsstreit im Namen der versicherten Personen zu führen.

Versichert gilt im Rahmen dieser Betriebs-Haftpflicht die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb und dem Unterhalt der **DGfM**. Es besteht grundsätzlich nur Versicherungsschutz für Mitglieder (natürliche Personen im Sinne unserer Satzung), sofern diese im Auftrage der **DGfM** innerhalb Deutschlands tätig werden. Unter bestimmten Bedingungen ist auch Versicherungsschutz im Ausland gegeben; dies ist jedoch von Fall zu Fall im Voraus zu prüfen. Im Übrigen ist der Versicherungsschutz nicht risikoorientiert.

Die Versicherung umfasst insbesondere ...

... die Vereinshaftpflichtversicherung,

d.h. die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Verein, insbesondere

- aus den gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen (z.B. Mitgliederversammlungen),
- die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich den Vereinszwecken dienen.
- Mitversichert ist u.a. die persönliche gesetzliche Haftpflicht
 - der Mitglieder des Präsidiums und der von ihnen beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft
 - sämtlicher übrigen Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke des versicherten Vereins bei Vereinsveranstaltungen.

... die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Pilzsachverständigen^{DGfM} als Pilzberater.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die ehren- und nebenamtliche Tätigkeit im Auftrage der **DGfM**.

Der Versicherungsschutz für Pilzberater im Auftrag von Kommunen, Verbänden und Organisationen jeder Art wird subsidiär gewährt, d.h. ein für den Auftraggeber bestehender Versicherungsschutz geht dieser Versicherung vor. - Gleiches gilt auch für Pilzsachverständige^{DGfM}, die Krankenhäusern als Berater bei Pilzvergiftungen zur Verfügung stehen, sofern die Tätigkeit namens und im Auftrag der **DGfM** ausgeübt wird.

Die Deckungssummen wurden mit

- 3.000.000,-- DM (= 1.533.875,64 €) für Personenschäden
- 1.000.000,-- DM (= 511.291,88 €) für Sachschäden und
- 100.000,-- DM (= 51.129,19 €) für Vermögensschäden

abgeschlossen, wobei Schäden an gemieteten/geliehenen beweglichen Sachen – mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen aller Art und Fahrrädern – lediglich bis 5.000,-- DM (2.556,46 €) mitversichert sind und der Versicherungsnehmer an jedem dieser Schäden mit 50,-- DM (25,56 €) selbst beteiligt ist.

Grundsätzlich besteht im Rahmen der Betriebs-Haftpflicht Versicherungsschutz für schuldhaft durch den Verein bzw. seine Mitarbeiter verursachte Drittschäden (leicht bis grob fahrlässig).

Bei berechtigten Ansprüchen erfolgt eine Ersatzleistung; unberechtigte Ansprüche werden auf Kosten des Versicherers abgewehrt. Nicht versichert sind z.B. Schäden durch Vorsatz (mut-/böswilliges Handeln oder Unterlassen). Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus § 4 der AHB (Allgemeinen Haftpflicht-Bedingungen).

Der Begriff der Fahrlässigkeit definiert sich nach § 276

Abs. 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) :

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche (nicht übliche) Sorgfalt außer acht lässt.

Pilzberatung mittels moderner Kommunikationsmittel (z.B. Telefon, Internet) wäre z.B. nach Auskunft der des Versicherungsträgers zumindest grob fahrlässig.

Versicherungsnehmer ist die Deutsche Gesellschaft für Mykologie e.V., d.h. im Schadensfall erfolgt die Abwicklung über die DGfM, die auch die entsprechende Schadensanzeige einreichen muss.

Für das Verfahren bei Eintritt des Versicherungsfalles zitiere ich nachstehend auszugsweise die *„Besonderen Hinweise zur Haftpflichtversicherung“*:

„Zweck der Haftpflichtversicherung ist es, Sie nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) zu schützen, wenn Sie in der versicherten Eigenschaft auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Diesen Schutz gewähren wir Ihnen dadurch, dass der Versicherer begründete Ansprüche befriedigt, unbegründete Ansprüche dagegen abwehrt. Hieraus sich ergebende Rechtsstreitigkeiten führt der Versicherer in seinem Namen und auf seine Kosten.

Entgegen einem weitverbreiteten Irrtum ist es also nicht Zweck der Haftpflichtversicherung, an den Geschädigten unter allen Umständen eine Entschädigung zu zahlen, sondern Sie in der versicherten Eigenschaft zu schützen. Der Versicherer kann daher keine Leistungen gewähren, die Sie dem Anspruchsteller ohne rechtliche Verpflichtung lediglich aus geschäftlichen, freundschaftlichen oder sonstigen Gründen bewilligen möchten.

Es liegt in Ihrem Interesse, den Anspruchsteller vom Bestehen des Versicherungsschutzes nicht zu unterrichten.

Die Kenntnis, es mit einer Versicherungsgesellschaft zu tun zu haben, verführt oft zu übertriebenen Forderungen und verzögert so die Abwicklung des Schadens. Wichtig ist ferner, dass Sie die Obliegenheiten erfüllen, die Ihnen der § 5 der AHB auferlegt.

Danach sind Sie insbesondere verpflichtet:

(1) die Versicherungsgesellschaft ... sofort, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich von jedem Schadensereignis und von jedem polizeilichen, straf- oder zivilrechtlichen Verfahren zu benachrichtigen, das einen Schadensfall zum Gegenstand hat. Ladungen, Klageschriften usw. sind unverzüglich, möglichst noch am Tage der Zustellung, an die Versicherungsgesellschaft einzureichen.

Vergessen Sie bitte nicht, uns dann auch Ihre Versicherungsnummer und Ihre genaue Anschrift mitzuteilen (Name, Ort, Straße und Hausnummer);

(2) den Vordruck für die Haftpflicht-Schadensanzeige, den die Versicherungsgesellschaft sodann anfordert, sorgsam und gewissenhaft auszufüllen und unsere Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten;

(3) gegen Mahnbescheide fristgemäß Widerspruch zu erheben, alle anderen auf Leistung von Schadensersatz gerichteten Entscheidungen und Verfügungen von Gerichten und Verwaltungsbehörden unverzüglich, möglichst am Tage der Zustellung, an die Versicherungsgesellschaft weiterzuleiten;

(4) gegen Sie erhobene Haftpflichtansprüche nicht ohne unsere Zustimmung anzuerkennen (auch nicht teilweise) oder zu befriedigen oder durch einen Vergleich zu erledigen;

(5) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadensfalles dient.“

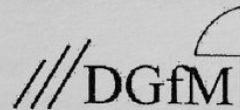
In diesem Zusammenhang wird besonders auf die Regelungen zum Rechtsverlust in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung hingewiesen.

Sollte trotz der Kompetenz der Pilzsachverständigen^{DGfM} doch einmal ein Schadensfall eingetreten sein bzw. sich abzeichnen, setzen Sie sich bitte analog der vorstehenden Erläuterungen/Bedingungen zur Sicherstellung der Fristenwahrung **umgehend** mit mir als dem derzeit mit der Betreuung der Pilzsachverständigen^{DGfM} beauftragten Präsidiumsmitglied in Verbindung. Ich werde dann alles Notwendige veranlassen.

Ein Schadensfall könnte sich z.B. dadurch abzeichnen, dass Ratsuchende bei der Pilzberatung nicht alle Pilze vorgelegt haben. In diesem Fall könnte leicht der Verdacht entstehen, dass die Beratung mit Fehlern behaftet war. Um solchen Fällen vorzubeugen, ist es ratsam, die Ratsuchenden bei der Beratung entsprechend zu befragen und dies in geeigneter Weise zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang möchte ich auch noch einmal auf das Beratungsprotokoll-Formular verweisen, welches Ihnen als Hilfestellung bei der Beratung dienen kann (s. DGfM-Mitteilungen Nr. 1, Mai 2001, S. 17 ff.).

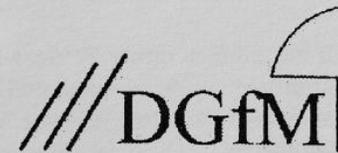
Diese Ausführungen können sich natürlich nur auf Grundsätzliches beschränken. Sollte weitergehender Klärungsbedarf bestehen, setzen Sie sich bitte direkt mit mir in Verbindung, damit ich Ihre Fragen – gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Versicherung – beantworten kann.

Christa Mürker
Beauftragte für Pilzsachverständige^{DGfM}
März 2004



Mitgliederinformation

der



zum

Haftpflichtversicherungsschutz